

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Turnhalle einschließlich des Turnhallenplatzes der Gemeinde Oppach - Neufassung**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist und der §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat die Gemeinde Oppach in der Gemeinderatssitzung am 25.09.2025 mit BV 43/2025/GR folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Zweckbestimmung**

1. Die Turnhalle der Gemeinde Oppach wird als öffentliche Einrichtung betrieben.
2. Die Turnhalle einschließlich des Turnhallenplatzes (im Folgenden Turnhalle genannt) dient dem Schulsport der Grundschule Oppach in Trägerschaft der Gemeinde Oppach als Pflichtaufgabe.
3. Die Turnhalle kann zur sportlichen Nutzung und Gesundheitspflege sowie für Veranstaltungen im Sport-, Sozial- und Kulturbereich genutzt werden.

### **§ 2 Nutzungsberechtigte**

1. Nutzungsberechtigt im Sinne dieser Satzung sind gemäß 10 SächsGemO Einwohner der Gemeinde Oppach und ihnen gleichgestellte juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.
2. Eine Nutzung durch andere als in Absatz 1 genannte Personen kann im Rahmen des § 1 zugelassen werden.
3. Die Turnhalle steht Privatpersonen, Vereinen sowie freien und gemeinnützigen Trägern zur Verfügung. Gemeinnützige Vereine und Träger haben die Gemeinnützigkeit durch Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen.

### **§ 3 Nutzungszeiträume**

1. Die Zulassung zur Nutzung erfolgt für eine einmalige Nutzung (Einzelnutzung) oder in festgelegten Zeiträumen als Nutzung im Tages-, Wochen- oder Monatsrhythmus während des Zeitraumes eines Schuljahres (Dauernutzung).
2. Eine Nutzung der Turnhalle kann täglich von 7:30 Uhr bis 21:30 Uhr erfolgen. Darüberhinausgehende Nutzungszeiten können bei begründetem Bedarf oder erheblichem öffentlichen Interesse zugelassen werden. Eine Nutzung der Turnhalle für den Schulsport gemäß § 1 Absatz 2 erfolgt außerhalb der Schulferien und wochentags grundsätzlich in der

Zeit von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr, Abweichungen sind jedoch möglich. Die Nutzungszeiten werden jeweils zur halben oder vollen Stunde vergeben.

3. Das Betreten der Turnhalle ist erst ab dem Zeitpunkt gestattet, ab dem die Nutzung zugelassen ist. Die Turnhalle ist spätestens mit dem Ende der zugelassenen Nutzung zu verlassen.
4. Die Nutzung der Turnhalle ist während der Weihnachts- und Sommerferien einschließlich der direkt angrenzenden Wochenendtage grundsätzlich ausgeschlossen, außer für Nutzungen gemäß § 1 Absatz 2 für Nutzungen durch die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde, für Veranstaltungen der Schulen in Trägerschaft der Gemeinde für sonstige Nutzungen der Gemeinde.
5. Darüber hinaus ist die Nutzung der Turnhalle während der Sommerferien für Training zulässig und ist für diesen Zeitraum gesondert zu beantragen.
6. An folgenden Feiertagen ist eine Nutzung der Turnhalle grundsätzlich ausgeschlossen:
  - a. Karfreitag,
  - b. Ostersonntag,
  - c. Ostermontag,
  - d. Buß- und Betttag,
  - e. Totensonntag,
  - f. 1. und 2. Weihnachtsfeiertag.

#### **§ 4 Beantragung der Nutzung**

1. Die Nutzung der gemeindeeigenen Turnhalle bedarf der schriftlichen Beantragung durch den Nutzer sowie der schriftlichen Zustimmung durch die Gemeindeverwaltung: Mit der Antragstellung sind Nutzungsobjekt, Nutzungsart, Nutzungsdauer, Nutzungszeit, Anzahl der Personen, der Zahlungspflichtige und der Verantwortliche anzugeben. Ein Anspruch gegenüber der Gemeinde auf Zuweisung hinsichtlich der Sache, einer bestimmten Zeit oder einer bestimmten Turnhalle besteht nicht.
2. Die Turnhalle wird zur laufenden Nutzung oder für einzelne Veranstaltungen überlassen nach § 3. Für laufende Nutzungen ist durch die betroffenen Nutzer ein periodischer Hallenbelegungsplan (1. Halbjahr 01.08.-31.12. des Jahres und 2. Halbjahr 01.01.-30.06.) im Rahmen der Antragstellung vorzulegen. Auf dieser Grundlage werden die Nutzungsgebühren für die Gesamtperiode erhoben. Bei der Aufstellung der Belegungspläne hat die Sicherstellung des Schulsportes Vorrang.
3. Die Überlassung der Nutzungserlaubnis durch den Benutzungsberechtigten an einen Dritten ist ohne schriftliche Zustimmung der Gemeindeverwaltung nicht zulässig.

#### **§ 5 Gebührenschuldner**

1. Gebührenschuldner ist,
  - a) wer die Erlaubnis zur Nutzung der Einrichtung erhält und/oder
  - b) wer die Leistung in Anspruch nimmt.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6 Gebührentarif / Nutzungsgebühr**

1. Der Gebührentarife sind in der Anlage 1 definiert und werden auf Grundlage der Kosten und der Belegungszeiten jährlich zum 01. April fortgeschrieben.
2. Grundlage der Nutzungsgebühr ist § 3 Absatz 3. Betreten mit Beginn der Nutzungszeit und Ende mit Verlassen der Nutzungszeit (zu diesem Zeitpunkt muss die Turnhalle von den Benutzern geräumt sein).
3. Der Gebührenschuldner / Nutzer hat zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen, vgl. § 4 Absatz 1.

## **§ 7 Entstehung der Fälligkeit**

1. Die Gebühr entsteht mit der Bekanntgabe des Nutzungsvertrages und wird sofort fällig. Die Zahlungen sind entsprechend den Festlegungen im Gebührenbescheid vorzunehmen.
2. Die Berechnung der Nutzungsgebühr nach § 6 erfolgt je angefangene halbe Stunde der Nutzung und entspricht der Hälfte der vollen Stundengebühr.
3. Bei einer Nutzung über den genehmigten Zeitraum hinaus, erfolgt eine Nachberechnung je angefangene volle Stunde.
4. Abmeldungen von Einzel- und Dauernutzungen gemäß § 3 sind bis zu vierzehn Tagen vor dem jeweiligen Nutzungszeitraum schriftlich anzuzeigen. Die Nutzungsgebühren werden um 100 % und bei Abmeldungen bis zu fünf Tage vor dem jeweiligen Nutzungszeitraum um 50 % der auf die abgemeldeten Nutzungszeiträume entfallenen Nutzungsgebühren ermäßigt.
5. Bei Abmeldungen von weniger als fünf Tagen vor dem jeweiligen Nutzungszeitraum sind die Nutzungsgebühren in voller Höhe zu tragen.
6. Zur Wahrung der Fristen nach Absatz 2 und Absatz 3 zählt jeweils das Datum des Antragseinganges bei der Gemeinde Oppach. Der sich zu ermäßigende Betrag wird durch Gebührenbescheid unverzüglich geändert und dem Nutzer zurückerstattet.
7. Unabhängig der Fristen in Absatz 4 und Absatz 5 kann eine Ermäßigung um 100 % der Nutzungsgebühren für noch nicht durchgeführte Nutzungen erfolgen, wenn die Abmeldung auf Gründen beruht, die der Nutzer nachweislich nicht selbst zu vertreten hat.

## **§ 8 Aufsichtspflicht**

1. Dem Nutzer obliegt während der gesamten Nutzungszeit die Aufsichtspflicht in der Turnhalle.
2. Der Nutzer ist verpflichtet, geeignete Betreuungs- und Aufsichtspersonen, insbesondere bei der Nutzung der Turnhalle durch Minderjährige, in ausreichender Anzahl zu bestimmen und vorzuhalten. Die Betreuungs- und Aufsichtspersonen müssen volljährig und geschäftsfähig sein.
3. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die gesamte Turnhalle, darunter die Sanitär- und Umkleidebereiche sowie alle Nebenräume der jeweiligen Turnhalle.

## **§ 9 Änderung, Untersagung oder Widerruf der Nutzungsrechte**

1. Ein rechtmäßig ergangener Nutzungsbescheid/Vertrag kann jederzeit durch die Gemeinde Oppach geändert oder widerrufen werden, insbesondere wenn:
  - a) seitens des Nutzers gegen die Benutzerordnung der Turnhalle oder den Nutzungsbescheid verstoßen wird,
  - b) Veranstaltungen von erheblichem öffentlichen Interesse innerhalb der genehmigten Nutzungszeiten stattfinden sollen,
  - c) Sperrungen auf Grund baulicher oder sonstiger Maßnahmen (Wartung, Sonder- oder Grundreinigung, Erhaltungs-, und Sanierungsarbeiten) notwendig sind,
  - d) die Nutzung für die Durchführung von Wahlen erforderlich ist,
  - e) eine vom Nutzungsbescheid abweichende Nutzung der Turnhalle vorliegt,
  - f) die Anzahl der nutzenden Personen vom Nutzungsbescheid abweicht und dadurch eine weitere Nutzung nicht angemessen erscheint,
  - g) die Nutzungsgebühr nicht, nicht vollständig oder innerhalb der Fälligkeit entrichtet wurde,
  - h) Nutzungszeiten ohne Abmeldung nicht genutzt werden,
2. Bei Gefahr in Verzug kann eine Nutzungsuntersagung auch mündlich unter Beachtung der verwaltungsrechtlichen Vorschriften erfolgen.

## **§ 10 Hausrecht**

1. Das Hausrecht übt die Bürgermeisterin der Gemeinde Oppach aus.
2. In Vertretung der Bürgermeisterin wird das Hausrecht durch folgende Personen ausgeübt:
  - a) zuständige Mitarbeiter der Gemeinde Oppach
  - b) Schulleiter bzw. von ihnen beauftragte Personen im Rahmen der Vorschriften des Schulgesetzes des Freistaates Sachsen
  - c) durch die Gemeinde beauftragte Personen.
3. Personen, die das Hausrecht ausüben, sind berechtigt, die Turnhalle jederzeit zu betreten.
4. Die Personen, die das Hausrecht ausüben, sind berechtigt, dem Nutzer Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu erteilen. Ihren Anweisungen ist durch den Nutzer unverzüglich Folge zu leisten.

## **§ 11 Haftung**

1. Die Nutzung der Turnhalle der Gemeinde Oppach erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Oppach haftet nicht für die Beschädigung und den Verlust eingebrachter Sachen. Die Gemeinde Oppach haftet nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Haftpflicht.
2. Der Nutzer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die der Gemeinde Oppach im Zusammenhang mit der Benutzung der Turnhalle entstehen.
3. Der Nutzer verpflichtet sich, die Gemeinde Oppach von Ansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Turnhalle geltend gemacht werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

4. Bei Veranstaltungen, welche über die regelmäßige Nutzung der Turnhalle hinausgehen und bei denen ein entsprechend großes Schadensrisiko besteht, kann die Gemeinde Oppach eine Haftungsübernahme des Nutzers in angemessener Höhe für Schäden, die er selbst oder Dritte verursachen, festlegen.

### **§ 12 Ordnung in der Turnhalle**

1. Für die Benutzung der Turnhalle findet die Hausordnung Anwendung.
2. Der Verkauf von alkoholischen Getränken, Süßigkeiten, Tabakwaren und dergleichen ist nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung zulässig.
3. Das Rauchen in der Turnhalle ist untersagt.
4. Die Benutzer sind verpflichtet, Beschädigungen der Turnhalle oder deren Zubehör unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Für Schäden, die sich aufgrund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haftet der Benutzer.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Turnhalle der Gemeinde Oppach vom 19.11.2010 außer Kraft.

Oppach, den 26.09.2025

Sylvia Hölzel  
Bürgermeisterin

## **Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Turnhalle der Gemeinde Oppach**

<b>Tarifbezeichnung</b>	<b>Betrag in Euro/h</b>
a) ortsansässige gemeinnützige Vereine sowie freie und gemeinnützige Träger – Erwachsene	12,00
b) ortsansässige gemeinnützige Vereine sowie freie und gemeinnützige Träger – Kinder und Jugendliche	6,00
c) in der Gemeinde wohnende Personen oder Personengruppen (einmalig)	24,00
d) in der Gemeinde wohnende Personen oder Personengruppen mit Dauervertrag	18,00
e) auswärts wohnenden Nutzer (einmalig)	30,00
f) auswärts wohnende Nutzer mit Dauervertrag	21,00